

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IMMO MIETER AVIA VOLT SUISSE AG

## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Vermieter Ihrer Liegenschaft oder Ihre Stockwerkeigentümergeellschaft (der «Standorteigentümer») verfügt über eine sogenannte Basisinstallation (die «Basisinstallation») um am Standort Ihrer Liegenschaft oder Ihres Stockwerkeigentums (der «Standort») eine Ladeinfrastruktur (vgl. Definition nachfolgend) für das Laden von Elektrofahrzeugen zu betreiben.
- 1.2. Die Ladeinfrastruktur besteht aus der Basisinstallation und der daran angeschlossenen Ladestationen (die «Ladestation»).
- 1.3. Im Auftrag Ihres Standorteigentümers übernimmt die AVIA VOLT Suisse AG («AVIA VOLT»; «wir» oder «uns») den Betrieb und Support der Ladeinfrastruktur.
- 1.4. Die Dienstleistungen für den Betrieb der Ladestation, die eingesetzte Software für Abrechnung und Überwachung der Ladestation und die Abrechnungsdienstleistung (zusammen die «Ladelösung») ermöglicht die Ladung Ihres Elektrofahrzeugs am Standort.
- 1.5. Wir betreiben für Sie und vermieten Ihnen (nachfolgend der «Kunde») eine Ladestation zum Anschluss an die Basisinstallation.
- 1.6. Wir stellen Ihnen gemäss diesen AGB eine fachgerecht installierte, an die Basisinstallation angeschlossene und in die Ladelösung am Standort integrierte Ladestation zur Nutzung zur Verfügung und betreiben diese für Sie.
- 1.7. Die vorliegenden AGB begründen und regeln ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns (nachfolgend je eine «Partei», zusammen die «Parteien»). Dieses Vertragsverhältnis (der «Vertrag») entsteht, sofern und sobald Sie die Ladestation von uns erhalten haben und diese betriebsbereit an die Basisinstallation angeschlossen wurde.
- 1.8. Die Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen durch Sie als einzelner Nutzer ist nicht Gegenstand dieser AGB, sondern wird in separaten Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung einer Ladestation («ABNB») zwischen uns und Ihnen parallel zu diesen AGB geregelt. Die ABNB und die AGB kommen nebeneinander zur Anwendung.

## 2. Eigentumsverhältnisse

- 2.1. AVIA VOLT ist alleinige Eigentümerin der Ladestation.
- 2.2. Der Kunde verfügt über Eigentum oder ein vertragliches Nutzungsrecht an einem Parkfeld am Standort.

## 3. Platz und Zugang

- 3.1. Der Kunde stellt AVIA VOLT während der gesamten Vertragsdauer den erforderlichen Platz auf seinem Parkfeld am Standort für die Installation, den Betrieb und Support der Ladestation unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.2. Der Kunde gewährleistet, dass AVIA VOLT und ihre Beauftragten für die Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jederzeit Zugang zur Ladestation am Standort haben.

#### **4. Installation und Bereitstellung**

- 4.1. AVIA VOLT ist verpflichtet, die Ladestation auf dem Parkfeld des Kunden auf eigene Kosten fachgerecht zu installieren bzw. durch ihre Beauftragten installieren zu lassen.
- 4.2. AVIA VOLT stellt dem Kunden die Ladestation in funktionstüchtigem Zustand bereit, wobei allfällige Befestigungshilfen wie Säulen und Zubehör, welches für die Ladung des Fahrzeuges nötig ist, nicht Teil des Mietgegenstandes ist, so insbesondere ein separates Ladekabel, welches von AVIA VOLT nicht mitgeliefert wird. AVIA VOLT händigt dem Kunden vor dessen erstmaliger Nutzung der Ladestation die entsprechenden Anleitungen aus.

#### **5. Betrieb, Support und Einbindung in die Ladelösung**

- 5.1. AVIA VOLT ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die Ladestation in die Ladelösung am Standort einzubinden, zu betreiben und den Support dafür zu erbringen.
- 5.2. Die Betriebs- und Support-Dienstleistungen, welche AVIA VOLT gegenüber dem Kunden hinsichtlich der Ladestation erbringt, sind separat und detailliert in den ABNB geregelt.
- 5.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich AVIA VOLT gegenüber dem Standorteigentümer verpflichtet hat, die Ladelösung so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge von Nutzern zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Abhängig von der vorhandenen Anschlussleistung am Standort kann daher die Ladeleistung der eingebundenen Ladestation reduziert sein, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.
- 5.4. Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein Vor-Ort-Support-Einsatz erfolgen durch AVIA VOLT und ihre Beauftragten auf «best effort» Basis. AVIA VOLT sichert dem Kunden keine absolut garantierten Lösungszeiten zu, ist aber bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.
- 5.5. AVIA VOLT ist berechtigt, die Ladestation über ein mobiles Datennetz kommunikationstechnisch anzubinden. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass mobile Datennetze keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, was zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen der Ladestation von AVIA VOLT führen kann. Ebenfalls zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen führen können Ereignisse von höherer Gewalt oder Umstände, auf welche AVIA VOLT keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Schwankungen des Stromnetzes.
- 5.6. AVIA VOLT ist jederzeit berechtigt, die Methode der Authentifizierung der Nutzer an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

#### **6. Störungen, Mängel und Defekte der Ladestation**

- 6.1. Erfordern Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation eine Fernlösung, einen Vor-Ort-Support-Einsatz oder einen vollständigen Ersatz der Ladestation, veranlasst AVIA VOLT die erforderliche Massnahme auf «best effort» Basis.
- 6.2. Hat der Kunde die Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation zu vertreten, so haftet er AVIA VOLT für jegliche Schäden, die ihm daraus entstehen.
- 6.3. Für die Behebung von Störungen, Mängel oder Defekten der Ladestation, die der Kunde nicht zu vertreten hat, haftet AVIA VOLT. Vorbehalten bleiben Ziff. 10.2 und 14.

#### **7. Nutzung der Ladestation**

- 7.1. Die Modalitäten der Nutzung der Ladestation durch den Kunden und durch allfällige weitere Nutzer sind abschliessend in den ABNB festgelegt.

- 7.2. Vor der erstmaligen Nutzung der Ladestation für das Laden von Elektrofahrzeugen muss der Kunde bei AVIA VOLT einen Ladeschlüssel bestellen oder eine alternative, von AVIA VOLT angebotene Authentifizierung durchlaufen. Der Kunde erlaubt AVIA VOLT, die Methode ihrer Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anzupassen.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestation während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und ihre Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an der Ladestation oder deren Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für jegliche Schäden, die AVIA VOLT daraus entstehen.

## **8. Grundpreis für die Ladestation**

- 8.1. Für die Finanzierung, Installation und Bereitstellung der Ladestation stellt AVIA VOLT dem Kunden pro Ladestation den monatlichen Grundpreis gemäss der auf der Website [www.aviavolt.ch](http://www.aviavolt.ch) abrufbaren, und im Zeitpunkt des Entstehens dieses Vertrags in Kraft stehenden Preisliste in Rechnung.

## **9. Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreise**

- 9.1. Zusätzlich zur Bezahlung des monatlichen Grundpreises hat der Kunde, sofern er die Ladestation selbst nutzt, AVIA VOLT gestützt auf die AGB Immo Nutzer eine Dienstleistungsentschädigung und den Preis für den bezogenen Ladestrom zu vergüten.

## **10. Informations- und Meldepflichten**

- 10.1. Der Kunde teilt AVIA VOLT Änderungen seiner Kontaktangaben mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.
- 10.2. Der Kunde meldet AVIA VOLT ihm bekannt gewordene Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation unverzüglich. Unterlässt er diese Meldung, so haftet er für jegliche Schäden, die AVIA VOLT daraus entstehen.
- 10.3. AVIA VOLT zeigt dem Kunden Unterhalts- und Vor-Ort-Arbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an. Nicht anzuzeigen sind Firmware-Updates.

## **11. Datenschutz**

- 11.1. Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich AVIA VOLT an die einschlägige Gesetzgebung. Für die Bearbeitung von Personendaten durch AVIA VOLT gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung, welche auf ihrer Webseite ([aviavolt.ch](http://aviavolt.ch)) einsehbar ist.

## **12. Sorgfalt**

- 12.1. AVIA VOLT verpflichtet sich, ihre vertraglichen Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

## **13. Versicherung**

- 13.1. Die Versicherung der Ladestation ist Sache von AVIA VOLT.

## **14. Haftung**

- 14.1. AVIA VOLT schliesst für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich des entgangenen Gewinns) die Haftung soweit gesetzlich möglich vollumfänglich aus. Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 6.2, 6.3 und 10.2.
- 14.2. Ausgeschlossen ist die Haftung von beiden Parteien für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Dauert ein Zustand höherer Gewalt, der die Leistungserbringung

verhindert, mehr als sechs Monate an, sind die beiden Parteien vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.

## 15. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- 15.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die gebrauchsfertige Installation der Ladestation auf seinem Parkfeld am Standort einige Tage in Anspruch nimmt.
- 15.2. Der Vertrag ist unbefristet und kann durch jede Partei mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf jedes Monatsende gekündigt werden.
- 15.3. Kündigt der Kunde den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist innerhalb der unten genannten Zeitspanne seit der Entstehung des Vertrags, und überträgt er das Rechtsverhältnis nicht auf einen Rechtsnachfolger, hat der Kunde AVIA VOLT eine Umtriebs-Entschädigung in der unten genannten Höhe zu bezahlen:
  - Innerhalb von weniger als 12 Monaten: CHF 500

## 16. Ausserordentliche Kündigung

- 16.1. AVIA VOLT hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - Nichterneuerung oder Entzug von, für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen, behördlichen Bewilligungen;
  - Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladelösung verunmöglichen (z. B. technische Gründe wie zu geringe Anschlussleistung am Standort, die zu grösseren Betriebsunterbrüchen oder -störungen führen);
  - Beschädigung von Systemkomponenten der Ladelösung, die einen ordentlichen Betrieb verunmöglichen;
  - Zahlungsverzug des Kunden nach Ablauf einer nachträglichen Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung der ausserordentlichen Kündigung durch AVIA VOLT.
  - Beendigung des Dienstleistungsvertrags mit dem Standorteigentümer.

## 17. Folgen der Vertragsbeendigung

- 17.1. Mit Beendigung des Vertrages erlöschen sämtliche Betriebs- und Support-Verpflichtungen von AVIA VOLT.
- 17.2. AVIA VOLT erstellt eine Schlussrechnung an alle Nutzenden der Ladestation des Kunden.
- 17.3. AVIA VOLT hat nach Vertragsbeendigung das Recht, die Ladestation und zugehörige Elektroinstallation auf eigene Kosten zu entfernen. Eine diesbezügliche Verpflichtung bzw. ein Recht des Kunden auf Entfernung besteht nicht.
- 17.4. Stellt AVIA VOLT bei oder nach Vertragsbeendigung Schäden, Mängel oder Defekte an der Ladestation fest, die der Kunde zu vertreten hat, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich an und stellt ihm den entstandenen Schaden nachträglich in Rechnung.

## 18. Rechtsnachfolge

- 18.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 18.2. Tritt der Kunde ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurück, ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber AVIA VOLT nur befreit, wenn sein Rechtsnachfolger für AVIA VOLT zumutbar ist, die Bonitätskriterien von AVIA VOLT erfüllt und den Vertrag zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Andernfalls schuldet der Kunde AVIA VOLT den

Grundpreis bis zu dem Zeitpunkt, auf welchen das Vertragsverhältnis ordentlich hätte gekündigt werden können.

#### **19. Änderungen, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

- 19.1. AVIA VOLT ist berechtigt, die vorliegenden ABNB jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder Angebote zu beenden. Änderungen und Ergänzungen der ABNB werden unter [www.aviavolt.ch/agb](http://www.aviavolt.ch/agb) publiziert. Über Änderungen wird der Kunde auf geeignete Weise informiert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Publikation bei AVIA VOLT schriftlich und eingeschrieben Widerspruch erhebt. Erhebt der Kunde fristgerecht Widerspruch, endet das Vertragsverhältnis zwischen AVIA VOLT und dem Kunden unter Vorbehalt bestehender Forderungen per sofort.
- 19.2. Ergänzend zu diesen ABNB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 19.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig sein oder wegen gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Entscheidungen rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis von dieser Rechtsunwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit diese rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung führt.
- 19.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Luzern so weit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. AVIA VOLT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.